

Konsultationsbeitrag

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ (BK6-23-241) - 2. Konsultation -
Anlage 2 – BiLAREM

Nr.	Tenorziffer/§/etc. (Pflichtfeld)	!	Vorgeschlagene Änderung	Begründung
3	3.1	-		Wir begrüßen die in der aktuellen Form vorgesehene Angleichung der Definition von P_lim für den Duldungs- und Aufforderungsfall in Form der Berücksichtigung der Leistungsvorgabe des Netzbetreibers. Neben der Reduktion von Berechnungsvarianten und damit Komplexität begründet sich die Angleichung insbesondere fachlich: Im Verteilnetz gibt es häufig Konstellationen, in denen hohe Leistungsgradienten zu verzeichnen sind. Diese resultieren entweder aus hoher spezifischer Leistung einzelner Steuerbare Ressourcen oder aus einer hohen Gleichzeitigkeit mehrerer engpasswirksamer Steuerbarer Ressourcen. Um in diesen Fällen jederzeit einen sicheren Netzbetrieb gewährleisten zu können, sind Redispatch-Maßnahmen in Form einseitiger Limitierungen notwendig, die eine Überschreitung zulässiger Betriebsmittelgrenzwerte durch Begrenzung der maximal möglichen Erzeugungsleistung dieser Steuerbaren Ressourcen verhindern. Damit derartige Maßnahmen - in Ermangelung verbindlicher Planungsdaten seitens des EIV für Steuerbare Ressourcen im Prognosemodell - robust gegen Prognoseunsicherheiten sind, kann die durch den Netzbetreiber vorgegebene Leistungslimitierung über der tatsächlich resultierenden Erzeugungsleistung sein. Dadurch ergeben sich bei Einschränkungen im Teilleistungsbereich (z.B. Limitierung der SR-Erzeugungsleistung auf 60% oder 30% ihrer installierten Leistung) Konstellationen, in denen gemäß derzeit gültiger Definition des P_lim im Duldungsfall (bei der alleinig die IST-Wirkleistung entscheidend ist) Ausfallarbeit resultiert, obwohl die Erzeugungsleistung unterhalb der Leistungslimitierung liegt und damit faktisch kein Eingriff in die gemäß Dargebot mögliche Energieerzeugung stattgefunden hat. Das ist im Pauschalverfahren bei entsprechendem P_0 vor Start der Redispatch-Maßnahme der Fall sowie auch im Rahmen der Spitzabrechnung, wenn die Anlage im Vergleichszeitraum einen höheren Wirkungsgrad hatte als im Maßnahmenzeitraum. Durch die Abstimmung auf die Leistungsvorgabe des Netzbetreibers in der Definition des P_lim wird diesen Fällen Rechnung getragen. Von Seiten der Erzeuger wird angeführt, dass den betroffenen Markttrollen die Information über die Leistungsvorgabe des Netzbetreibers nicht vorliegt bzw sich die Information gemäß A96-Dokument von der tatsächlichen, über die Steuerungstechnik im Duldungsfall kommunizierten Leistungsvorgabe unterscheidet. In solchen Fällen handelt es sich allerdings um Prozessfehler des anweisenden Netzbetreibers, die sich durch die angedachte Abstimmung von Redispatch-Maßnahmen auf eine Mindestvorlaufzeit von idR 30 min reduzieren werden respektive seitens der Betroffenen anzuzeigen sind. Der Verweis auf fehlerhaft gelebte Prozesse einzelner Akteure ist aus unserer Sicht keine Rechtfertigung für einen methodisch fehlerhaften Formalismus der Ausfallarbeitsberechnung, der zur einer systematischen wirtschaftlichen Besserstellung Betroffener führt. Auch der Einwand der Erzeuger, in den entsprechenden Fällen den Aufforderungsfall zu vereinbaren, überzeugt unseres Erachtens nicht: Die Abrufvariante Aufforderungsfall setzt die Freiwilligkeit und Zustimmung des EIV voraus und kann daher nicht die Lösung für den angeführten methodisch fehlerhaften Formalismus im Duldungsfall sein.
2	3.2.2.3	-	Ein P0> der installierten Leistung gilt dabei als unplausibel und ist daher auf die installierte Leistung zu deckeln.	Sinnvolle Ergänzung um im Massengeschäft sicherzustellen, dass keine unplausible Ausfallarbeit in den Abstimmungsprozess läuft.
1	3.4	-	•$P_{ist,i}, W_{A,gek,i,k} = MAX\left(0; \left(P_{anschl} - \sum_{k=1}^n P_{ist,i,k}\right) x \frac{1}{4} h\right) x \frac{W_{A,i,k}}{\sum_{k=1}^n W_{A,i,k}}$ kWh „Wenn in einer Viertelstunde die Summe der nach den Kapiteln 3.2 und 3.3 bestimmten Ausfallarbeit von TR, die über eine Netzlokation mit einem Elektrizitätsversorgungsnetz verbunden sind, die noch mögliche Ausfallarbeit für diese Netzlokation, die sich aus der Differenz der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung der Netzlokation und der Summe der Lastgangdaten aller zugehörigen TR ergibt, überschritten wird, bestimmt sich die Ausfallarbeit der jeweiligen TR für diese Viertelstunde wie folgt:“	Die vorgeschlagene Änderung berücksichtigt in der Formel neben der Ausfallarbeit auch die gemessene Einspeisung, als auch das mögliche Vorliegen von NBK´s oder MBA´s für einzelnen TR´s unter einem Netzanschlusspunkt, und stellt sicher, dass in jedem Fall durch Anwendung der Formel die Ausfallarbeit und Einspeisung in Summe nicht über der vereinbarten Netzanschlussleistung liegt und die Ausfallarbeit nie im negativen Bereich liegt. Prozessual besteht weiterhin das grundsätzliche Problem, dass mit Anwendung der Formel der BTR im Abstimmungsprozess zur Ausfallarbeit die gekürzte Ausfallarbeit nicht nachrechnen kann, weil ihm die notwendigen Eingangsdaten fehlen, sofern er nicht der BTR für alle TR´s unter dem Netzanschlusspunkt ist.
5	5.3	-	... Jeder Anschlussnetzbetreiber muss betroffenen Netzbetreibern die voraussichtliche Einspeisung, die theoretische Einspeisung , die Potentiale zur Wirkleistungsanpassung sowie etwaige Wirkleistungsanpassungen und ggf. Kostenblätter für jede SR oder SG im Prognosemodell mitteilen	Die theoretisch möglich Einspeisung ist auch heute nicht Bestandteil der NKK-Datenaustauschprozesse und für vorgelagerte keine relevante Information für die Netzzustandsanalyse respektive Maßnahmendimensionierung und Abrufplanung.
6	5.5	-	... Für die Zusammenfassung müssen die kalkulatorischen bzw. tatsächlichen Kosten der steuerbaren Ressourcen gleich vergleichbar sein ...	Eine exakte Gleichzeit der Kosten (insbesondere der tatsächlichen) widerspricht einer praktikablen Bildung der Cluster-Ressourcen und wäre im Hinblick auf erlaubte Bänder bei den Sensitivitäten nicht konsistent: Unschärfen in Bezug auf den Sensitivitäten führen zu vergleichbarer Kostenunschärfe bei der Dimensionierung wie Unschärfen in Bezug auf die Kosten. Ohne die Akzeptanz von Unschärfen im Generellen ist keine praktikable Bildung von Cluster-Ressourcen realisierbar.

4	6.1.5	- ... -SR sind energieträgerscharf zu bilden- ...	Es gibt bereits heute Konstrukte, in denen TR unterschiedlicher Energieträger einer gemeinsamen Marktllokation angehören (z.B. Speicher nach Innovationsausschreibung hängen zusammen mit einer PV-Anlagen an einer gemeinsamen Marktllokation). In dieser Konstellation ist eine ernergeträgerscharfe Bildung der SR nicht sinnvoll und widerspricht der nachfolgenden Regel, dass alle TR hinter einer Netzlokation, die derselben Marktllokation angehören, zu einer SR zusammengefasst werden. Dieser Punkt sollte daher gestrichen werden.
7		!	